

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0338/2014/BV**

Datum:  
07.11.2014

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Ergänzende Förderung von Tagespflegepersonen in  
Form von Mietzuschüssen, Investitionszuschüssen  
und für Arbeitszeiten außerhalb der Betreuungszeit**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	25.11.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

## Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Tagespflegepersonen, die Kinder außerhalb der eigenen Wohnung betreuen, können einen Mietzuschuss bis zur Höhe der ortsüblichen Nettomiete für geeignete, angemessene Räumlichkeiten für die Tagespflege erhalten. Voraussetzung ist, dass die Anmietung im Vorfeld mit dem Kinder- und Jugendamt abgestimmt war und keine zusätzlichen Betreuungsentgelte von den Eltern erhoben werden.
2. Für neu geschaffene oder in unterversorgte Stadtteile verlagerte Betreuungsplätze können Investitionskostenzuschüsse bis zu 500 Euro pro Platz gewährt werden, sofern keine Zuschüsse aus dem Bundesinvestitionsprogramm in Anspruch genommen werden können.
3. Tagespflegepersonen können einen gesonderten Zuschuss für halbjährliche Elternabende in Höhe von 25 Euro und für Erstgespräche sowie halbjährliche Entwicklungsgespräche in Höhe von 10 Euro erhalten, sofern sie regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen und keine zusätzlichen Betreuungsentgelte von den Eltern erheben.

## Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Jährlich etwa	50.000 €
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Ansätze im Haushaltsentwurf 2015/2016 jährlich etwa für:	
Strukturförderung Tagespflege	120.000 €
Geldleistung Tagespflege	3.000.000 €

## Zusammenfassung der Begründung:

Der Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege ist gerade für die Betreuung von kleinen Kindern sehr wichtig und ermöglicht den Eltern, zwischen Kinderkrippe und Kindertagespflege das geeignetste Betreuungsangebot für ihr Kind zu finden. Mit der ergänzenden Förderung kann der Standard der Kindertagespflege dem der Kinderkrippe angenähert werden.

## **Begründung:**

### **1. Situation der Kindertagespflege**

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Vor allem für ihre ganz kleinen Kinder wünschen sich viele Eltern ein möglichst familiennahes Betreuungsangebot und entscheiden sich für die Betreuung ihrer Kinder bei einer Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege ist daher eine wichtige Säule beim Ausbau der Kleinkindbetreuungsplätze. Zum Stichtag 01.03.2014 wurden in Heidelberg 316 Kinder unter 3 Jahren in Tagespflege betreut. Die Anzahl der betreuten Kleinkinder in Kindertagespflege ist damit in den letzten 4 Jahren um ungefähr 50 Prozent gestiegen. Gleichzeitig entschließen sich immer mehr Tagespflegepersonen dazu, zu zweit oder zu dritt eine Wohnung anzumieten und gemeinsam Kinder zu betreuen. Die Anzahl dieser Großtagespflegestellen hat sich in Heidelberg seit 2010 von 8 auf 19 erhöht. Während früher vor allem die Betreuung der Kinder und der Ausbau der Betreuungsplätze im Mittelpunkt standen, sind inzwischen die frühkindliche Förderung und damit auch die Qualität der Betreuung in den Fokus gerückt. An die Tagespflegepersonen werden immer höhere Anforderungen gestellt. Sie sind daher verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden (Drucksache 0291/2014/BV).

### **2. Finanzierung der Tagespflege**

#### **2.1. Derzeitige Leistungen an die Tagespflegepersonen**

Nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) haben die Tagespflegepersonen ab dem 01.01.2009 einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung von Kindern gegenüber dem Kinder- und Jugendamt. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Sachkosten und die leistungsgerechte Anerkennung des Betreuungsaufwandes in Form eines Stundensatzes für jedes betreute Kind. Der Stundensatz pro betreutem Kind beträgt derzeit in Heidelberg 5,70 Euro. Daneben erhalten Tagespflegepersonen die hälftige Erstattung von Beiträgen zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung und die nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung. Tagespflegepersonen können darüberhinaus noch sogenannte „Zusatzverträge“ schließen und so ergänzend Geld von den Eltern erheben.

Seit dem 01.09.2013 können Tagespflegepersonen von der Stadt Heidelberg zusätzliche Leistungen für angemietete Räume, für die Sicherstellung einer Vertretung in Ausfallzeiten und bei Randzeitenbetreuung erhalten (Drucksache 0256/2013/BV). Diese weiteren Fördermittel werden nur an Tagespflegepersonen gewährt, die keine zusätzlichen Betreuungskosten von den Eltern erheben.

#### **2.2. Finanzielle Beteiligung der Eltern**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege können nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern erhoben werden. Den Umfang der Kostenbeteiligung hat die Stadt Heidelberg in der Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege vom 17.12.2009 festgelegt (Drucksache 0377/2009/BV).

Daneben beteiligen sich die Eltern, wie oben bereits ausgeführt, falls dies privatrechtlich so geregelt ist, mit einem zusätzlichen Betrag direkt an die Tagespflegeperson.

### **3. Angestrebte Änderung bei der Förderung der Tagespflegepersonen**

#### **3.1. Gesonderte Zuschussung der Tagespflegepersonen bei neu angemieteten Räumen zur Kinderbetreuung außerhalb der eigenen Wohnung**

Seit dem 01.09.2013 können Tagespflegepersonen einen gesonderten Zuschuss erhalten, wenn sie Räume zur Kinderbetreuung angemietet haben (Drucksache 0256/2013/BV). Dieser Mietzuschuss beträgt derzeit höchstens 100 Euro pro für Heidelberger Kinder bereitgestelltem Betreuungsplatz und Monat. Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist unter anderem, dass die Tagespflegepersonen keine zusätzlichen Betreuungskosten von den Eltern erheben.

In vielen Fällen kann mit diesem Mietzuschuss die Nettomiete der für die Tagespflege angemieteten Räume gedeckt werden. In Heidelberg ist das Mietniveau jedoch sehr unterschiedlich. In einzelnen Stadtteilen ist es daher nicht möglich, eine für die Betreuung geeignete Immobilie zu einer Nettomiete zu finden, die mit dem Mietzuschuss gedeckt werden könnte. Tagespflegepersonen, die eine solche Immobilie anmieten, sind deshalb gezwungen, von den Eltern ein zusätzliches Betreuungsentgelt zu erheben. Dadurch stehen diese Betreuungsplätze dann nur noch Eltern mit einem entsprechend hohen Einkommen zur Verfügung. Um auch in Stadtteilen mit hohem Mietniveau Tagespflegeplätze in angemieteten Räumen für alle Eltern zur Verfügung stellen zu können, soll die starre Höchstbetragsgrenze je Betreuungsplatz für Neuansmietungen aufgehoben werden. Stattdessen orientiert sich zukünftig die anerkannte Miete bei Überschreiten der genannten Höchstgrenze an der ortsüblichen Vergleichsmiete. Voraussetzung hierfür ist, dass die angemieteten Räume für die Tagespflege geeignet und angemessen sind, die Anmietung im Vorfeld mit dem Kinder- und Jugendamt abgestimmt war und von den Eltern keine zusätzlichen privaten Entgelte erhoben werden.

Mietaufwendungen können nicht bezuschusst werden:

- wenn die Räumlichkeiten im Eigentum der Tagespflegeperson stehen oder aber im Eigentum von deren Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern oder Kinder
- bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer oder Vermieter und/oder der Mieter aus denselben Personen und/oder Firmen, Vereinen und /oder Institutionen bestehen bzw. Anteile davon besitzen

Diese Regelung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

#### **3.2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung von neuen Plätzen in der Kindertagespflege**

Über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes hatten Tagespflegepersonen bisher die Möglichkeit, für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen Investitionskostenzuschüsse zu erhalten. Dieses Programm war bis 2014 befristet, eine Verlängerung ist geplant. Doch auch wenn das Programm verlängert wird, ist nicht gesichert, dass alle Tagespflegepersonen hier Zuschüsse zu ihren erforderlichen Investitionen erhalten können, da die Bundesmittel begrenzt sind. Für die Tagespflegepersonen ist die Planungssicherheit jedoch sehr wichtig. Daher sollen Tagespflegepersonen, die keine Bundeszuschüsse erhalten, ab dem 01.01.2015 Investitionszuschüsse für neu geschaffene Betreuungsplätze oder für die Verlagerung von Betreuungsplätzen in unterversorgte Stadtteile in Höhe von bis zu 500 Euro je Platz für nachgewiesene Investitionen erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass diese Investitionen im Vorfeld mit dem Kinder- und Jugendamt abgestimmt wurden.

### **3.3. Gesonderte Bezuschussung der Tagespflegepersonen für Arbeitszeiten außerhalb der Betreuungszeit**

Tagespflegepersonen erhalten nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung in Höhe von derzeit 5,70 Euro pro Kind und tatsächlicher Betreuungsstunde. Arbeitszeiten außerhalb der Betreuung der Kinder werden bisher nicht zusätzlich berücksichtigt.

Vor Aufnahme eines Kindes in Tagespflege sind zeitintensive Gespräche zwischen Eltern und Tagespflegeperson erforderlich, um alle Details rund um die Tagespflege zu besprechen und die Eingewöhnungsphase für das Kind optimal zu gestalten.

Neben den üblichen Gesprächen zwischen Tür und Angel beim Abholen oder Bringen eines Kindes ist ein regelmäßiger Austausch zwischen Eltern und Tagespflegeperson zur optimalen Förderung der Kinder sehr wichtig. So wird den Tagespflegepersonen inzwischen empfohlen, ähnlich wie in Kindertageseinrichtungen halbjährlich mit den Eltern ein Gespräch über die Entwicklung der Kinder zu führen. Ebenso sollen Tagespflegepersonen, die mehrere Kinder betreuen, zweimal jährlich Elternabende durchführen.

Viele Tagespflegepersonen kommen diesen Empfehlungen bereits nach. Um dieses Engagement zu würdigen und gleichzeitig andere Tagespflegepersonen dazu anzuregen, sich entsprechend fortzubilden und ebenfalls Elternabende durchzuführen und Entwicklungsgespräche zu führen, sollen ab 01.01.2015 diese Arbeitsstunden bei der Förderung gesondert berücksichtigt werden.

Vorgesehen ist pro Elternabend ein Betrag in Höhe von 25 Euro, pro Entwicklungsgespräch ein Betrag in Höhe von 10 Euro und für das Erstgespräch vor Aufnahme eines Kindes in der Tagespflege ebenfalls ein Betrag in Höhe von 10 Euro. Berücksichtigt werden maximal zwei Entwicklungsgespräche für jedes Kind sowie zwei Elternabende pro Jahr. Diese zusätzliche Leistung wird nur dann gewährt, wenn die Tagespflegeperson keine zusätzlichen privaten Entgelte von den Eltern erhebt und regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilnimmt.

## **4. Finanzierung**

Die erforderlichen Mehraufwendungen für die oben dargestellt zusätzliche Förderung werden pro Jahr ungefähr 50.000 Euro betragen und sind im Doppelhaushalt 2015/2016 bereits eingeplant.

## **5. Fazit**

Die vorgeschlagene ergänzende Förderung in Tagespflege ermöglicht die Schaffung von neuen Tagespflegeplätzen in Stadtteilen mit hohem Mietniveau und unterstützt die Tagespflegepersonen bei der Anpassung ihres Angebots an die Kinderkrippen.

Die Vorgaben des Beirates von Menschen mit Behinderung finden bei der Umsetzung vollständige Berücksichtigung.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung: Die Kindertagespflege trägt dazu bei, ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Die Kindertagespflege ist eine mögliche, sehr flexible Form der Kinderbetreuung, die insbesondere auch Familien mit Kindern unter drei Jahren anspricht, die nur zu bestimmten Zeiten eine Kinderbetreuung benötigen oder wünschen. Damit soll den Familien ermöglicht werden, Beruf und Familie entsprechend ihren Bedürfnissen vereinbaren zu können.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner